

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen der Stadt Rüsselsheim über die Förderung der Kulturellen Vereine in Rüsselsheim – Bereich Kinder- und Jugendförderung

Die Stadt Rüsselsheim gewährt den Rüsselsheimer Kulturellen Vereinen, die im Stadtverband der Kulturellen Vereine organisiert sind und vom Magistrat als förderungswürdig anerkannt sind, für die Jugendarbeit Zuschüsse nach folgenden Voraussetzungen.

Die Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplanes durch den Beschluß der zuständigen Gremien bereitgestellt. Damit will die Stadt Rüsselsheim die wichtige Arbeit der kulturellen Vereine in Hinblick auf die Jugendarbeit fördern. Sie verfolgt das Ziel, die ehrenamtliche Tätigkeit der Vereine zu fördern und zu unterstützen um denjenigen Kindern und Jugendlichen die sich kulturell betätigen wollen (z.B. ein Instrument zu erlernen) eine finanzielle Basis in der Vereinen zu verschaffen.

Diese Förderung erfolgt unter der Voraussetzung der gemeinwohlorientierten Arbeit der Vereine.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzungen

Für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- das bestehen einer eigenen Jugendabteilung mit eigenen Übungs/bzw. Jugendleiter/in
- die Pflege der in der Vereinssatzung festgeschriebenen kulturellen Ziele
- der Nachweis der Gemeinnützigkeit
- die Anträge müssen termingerecht eingereicht und rechtsverbindlich unterschrieben sein
- ein Verwendungsnachweis über die gewährten Zuschüsse ist vorzulegen

Verfahren

Die Antragstellung erfolgt schriftlich und formlos.

Der Antrag muß beinhalten:

- Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis 18 Jahre
- Benennung der verschiedenen Sparten und der dazugehörigen Übungs/Jugendleiter/innen

Die Vereine erhalten einen Bewilligungsbescheid. Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist nachzuweisen. Zuschüsse die nicht entsprechend der Antragstellung verwendet wurden, oder deren Verwendung nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde, sind zurückzuzahlen.

Beschäftigung von Übungs/bzw. Jugendleiter/innen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist der Einsatz von ausgebildeten Übungs/bzw. Jugendleiter/innen in der Jugendarbeit der Vereine, in den verschiedenen Sparten zur Durchführung von regelmäßigen Übungsstunden.

2. Förderungsvoraussetzungen

Förderungsfähig ist die Beschäftigung von hauptamtlichen und nebenberuflichen Übungs/bzw. Jugendleiter/innen. An den Übungsstunden sollten grundsätzlich mindestens 6 Personen teilnehmen.

3. Förderungsumfang

Jeder Verein der Jugendarbeit nach den Voraussetzungen dieser Richtlinien erfüllt, erhält einen Grundbetrag von 115,00 €.

Bei mehr als einer Sparte, für jede weitere Sparte (mit mindestens 8 Teilnehmenden) weitere 46,00 €.

Für jedes Kind bzw. Jugendlichen bis 18 Jahre 5,00 €.

Für jeden ausgebildeten Übungs/bzw. Jugendleiter/in der sich ausschließlich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigt 92,00 €.

4. Antragstellung

Der Antrag muß beim Kulturamt der Stadt Rüsselsheim bis spätestens 1. Oktober eines jeden Jahres eingereicht werden.

5. Zur fachkundigen Beratung des Magistrates wird ein Ausschuß gebildet, der sich wie folgt zusammensetzt:

der/die Kulturdezernent/in als Vorsitzende/r

drei vom Kulturausschuß der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Mitglieder,

drei vom Stadtverband der kulturellen Vereine zu benennende Personen,

der/die Leiter/in des Kulturamtes

Der Beratungsausschuß tritt in der Regel jährlich einmal zusammen und gibt Empfehlungen über die zur Förderung angemeldeten Maßnahmen ab.